

publity AG
Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland

Unternehmensanleihe der publity AG 2020/2025
ISIN: DE000A254RV3 / WKN: A254RV

ABSTIMMUNG OHNE VERSAMMLUNG

– AUFFORDERUNG ZUR STIMMABGABE –

durch die publity AG mit Sitz in Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter der Nummer HRB 113794, und der Geschäftsanschrift Opern Turm, Bockenheimer Landstraße 2-4, 60306 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, (nachfolgend auch die „**Emittentin**“ oder die „**Gesellschaft**“)

betreffend die

bis zu EUR 100.000.000,00 5,5 % Schuldverschreibungen
der publity AG
fällig am 19. Juni 2025

ISIN: DE000A254RV3 / WKN: A254RV

(insgesamt die „**publity-Anleihe 2020/2025**“),

eingeteilt in bis zu 100.000 global verbrieft, untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von jeweils EUR 1.000,00 (jeweils einzeln eine „**Schuldverschreibung**“ und zusammen die „**Schuldverschreibungen**“).

Hinweis: Auf der Internetseite der Emittentin (<http://www.publity.de>) unter der Rubrik „Investor Relations“ unter dem Abschnitt „Unternehmensanleihe“ ist eine unverbindliche Übersetzung der Aufforderung zur Stimmabgabe in die englische Sprache abrufbar.

Please note: A non-binding convenience translation of the Request for Vote into the English language is available on the issuer’s website (<http://www.publity.de/en>) under section “Investor Relations” under the heading “Corporate bond”.

Die Emittentin fordert hiermit die Inhaber der Schuldverschreibungen der publity-Anleihe 2020/2025 (jeweils ein „**Anleihegläubiger**“ und zusammen die „**Anleihegläubiger**“) zur Stimmabgabe in einer Abstimmung ohne Versammlung innerhalb des Zeitraums

beginnend am Mittwoch, den 26. Oktober 2022, um 0:00 Uhr (MESZ),

und

endend am Freitag, den 28. Oktober 2022, um 24:00 Uhr (MESZ),

gegenüber dem Notar Dr. Johannes Beil mit dem Amtssitz in Hamburg auf (die „**Abstimmung ohne Versammlung**“; die Aufforderung zur Stimmabgabe in der Abstimmung ohne Versammlung die „**Aufforderung zur Stimmabgabe**“).

Wichtige Hinweise

Inhaber der Schuldverschreibungen der publity-Anleihe 2020/2025 sollten die nachfolgenden Hinweise beachten.

Die Veröffentlichung dieser Aufforderung zur Stimmabgabe stellt kein Angebot dar. Insbesondere stellt die Veröffentlichung weder ein öffentliches Angebot zum Verkauf noch ein Angebot oder eine Aufforderung zum Erwerb, Kauf oder zur Zeichnung von Schuldverschreibungen oder sonstigen Wertpapieren dar.

Die nachfolgenden Vorbemerkungen dieser Aufforderung zur Stimmabgabe (siehe nachstehenden Abschnitt I) sind von der Emittentin freiwillig erstellt worden, um den Anleihegläubigern die Hintergründe für die Beschlussgegenstände und die konkreten Beschlussvorschläge zu erläutern. Weder die Emittentin noch ihre gesetzlichen Vertreter, Angestellte, Berater und Beauftragte noch irgendeine andere Person sichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der darin enthaltenen Informationen zu. Die betreffenden Ausführungen sind keinesfalls als abschließende Grundlage für das Abstimmungsverhalten der Anleihegläubiger zu verstehen. Die Emittentin übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Vorbemerkungen dieser Aufforderung zur Stimmabgabe alle Informationen enthalten, die für eine Entscheidung über die Beschlussgegenstände erforderlich oder zweckmäßig sind.

Diese Aufforderung zur Stimmabgabe ersetzt nicht eine eigenständige Prüfung und Bewertung der Beschlussgegenstände sowie eine weitere Prüfung der rechtlichen, wirtschaftlichen, finanziellen und sonstigen Verhältnisse der Emittentin durch jeden einzelnen Anleihegläubiger. Jeder Anleihegläubiger sollte seine Entscheidung über die Abstimmung zu den Beschlussgegenständen in der Abstimmung ohne Versammlung nicht allein auf der Grundlage dieser Aufforderung zur Stimmabgabe, sondern unter Heranziehung aller verfügbaren Informationen über die Emittentin nach Konsultation mit seinen/ihren eigenen Rechtsanwälten, Steuer- und/oder Finanzberatern treffen.

Diese Aufforderung zur Stimmabgabe ist seit dem 11. Oktober 2022 im Bundesanzeiger und auf der Internetseite der Emittentin (<http://www.publity.de>) unter der Rubrik „Investor

Relations“ unter dem Abschnitt „Unternehmensanleihe“ veröffentlicht. Die hierin enthaltenen Informationen sind nach Kenntnis der Emittentin, soweit nichts anderes angegeben ist, zum Zeitpunkt der Veröffentlichung aktuell, können jedoch nach dem Veröffentlichungsdatum unrichtig werden. Weder die Emittentin noch ihre gesetzlichen Vertreter, Angestellte, Berater und Beauftragte übernehmen eine Verpflichtung zur Aktualisierung der Informationen in dieser Aufforderung zur Stimmabgabe oder zur ergänzenden Information über Umstände nach dem Datum der Veröffentlichung dieser Aufforderung zur Stimmabgabe.

Weder die Emittentin noch ihre gesetzlichen Vertreter, Angestellten, Berater und Beauftragte noch irgendeine andere Person übernehmen irgendeine Haftung im Zusammenhang mit den Vorbemerkungen dieser Aufforderung zur Stimmabgabe. Insbesondere haften sie nicht für Schäden, die mittelbar oder unmittelbar im Zusammenhang mit der Verwendung der Informationen der Vorbemerkungen der Aufforderung zur Stimmabgabe entstehen, insbesondere nicht für Schäden aufgrund von Investitionsentscheidungen, die auf der Grundlage der Informationen in den Vorbemerkungen dieser Aufforderung zur Stimmabgabe getroffen werden, oder für Schäden, die durch Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der in den Vorbemerkungen der Aufforderung zur Stimmabgabe enthaltenen Informationen verursacht werden.

Die Vorbemerkungen dieser Aufforderung zur Stimmabgabe (siehe nachstehenden Abschnitt I) enthalten bestimmte in die Zukunft gerichtete Aussagen. In die Zukunft gerichtete Aussagen sind alle Aussagen, die sich nicht auf historische Tatsachen oder Ereignisse beziehen. Dies gilt insbesondere für Angaben über die Absichten, Überzeugungen oder gegenwärtigen Erwartungen der Emittentin in Bezug auf ihre zukünftige finanzielle Ertragsfähigkeit, Pläne, Liquidität, Aussichten, Wachstum, Strategie und Profitabilität sowie die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, denen die Emittentin ausgesetzt ist. Die in die Zukunft gerichteten Aussagen beruhen auf gegenwärtigen, nach bestem Wissen vorgenommenen Einschätzungen und Annahmen der Emittentin. Solche in die Zukunft gerichteten Aussagen unterliegen jedoch Risiken und Ungewissheiten, da sie sich auf zukünftige Ereignisse beziehen und auf Annahmen basieren, die gegebenenfalls in der Zukunft nicht eintreten werden.

I. VORBEMERKUNGEN

- (i) Die Emittentin hat die Schuldverschreibungen in 2020 im Wege eines öffentlichen Angebots und im Wege von Privatplatzierungen begeben. Derzeit sind Schuldverschreibungen in einem Nennbetrag von insgesamt EUR 77.756.000,00 ausstehend.

Der nominale Zinssatz der Schuldverschreibungen beträgt gemäß § 2 (a) der Anleihebedingungen der publicy-Anleihe 2020/2025 (die „**Anleihebedingungen**“) gegenwärtig 5,5 % p.a. Die Zinsen sind jährlich nachträglich am 19. Juni eines jeden Jahres zu zahlen.

Gemäß § 3 (a) der Anleihebedingungen sind die Schuldverschreibungen am 19. Juni 2025 zu 100 % ihres Nennbetrages (zuzüglich aufgelaufener Zinsen) zur Rückzahlung fällig, soweit sie nicht vorher zurückgezahlt oder zurückgekauft und entwertet worden sind.

Daneben ist die Emittentin nach § 3 (b) der Anleihebedingungen berechtigt, die Schuldverschreibungen bereits ab dem 19. Juni 2023, insgesamt oder teilweise, zurückzuzahlen. Im Fall einer Rückzahlung ab dem 19. Juni 2023 bis zum 18. Juni 2024 beträgt der Rückzahlungsbetrag 102 % des gekündigten Nennbetrages und im Fall einer Rückzahlung ab dem 19. Juni 2024 bis zum 18. Juni 2025 101 % des gekündigten Nennbetrages (jeweils zuzüglich aufgelaufener Zinsen).

Die Emittentin plant, im Hinblick auf das angestrebte weitere Wachstum, die weitere Entwicklung und insbesondere den angestrebten Ausbau des Immobilienbestandes ihrer Unternehmensgruppe, noch im vierten Quartal 2022 oder im ersten Quartal 2023 eine weitere Unternehmensanleihe, voraussichtlich ebenfalls im Volumen von bis zu EUR 100.000.000,00 und mit fünfjähriger Laufzeit, jedoch mit einem voraussichtlichen Zinssatz von 6,25 % p.a. zu emittieren. Gemäß der geplanten fünfjährigen Laufzeit würde die neue Anleihe im vierten Quartal 2027 oder im ersten Quartal 2028 zur Rückzahlung fällig werden. Dabei strebt die Emittentin derzeit an, die neue Anleihe zum 19. Dezember 2022 zu begeben, so dass sie zum 19. Dezember 2027 zur Rückzahlung fällig werden würde (die „**publity-Anleihe 2022/2027**“).

Die Anleihebedingungen der publity-Anleihe 2022/2027 sollen im Übrigen im Wesentlichen den Anleihebedingungen der publity-Anleihe 2020/2025 entsprechen.

Um insoweit eine möglichst einheitliche Finanzierungsstruktur, insbesondere mit Blick auf die Rückführung und Verzinsung beider Unternehmensanleihen sicherzustellen, möchte die Emittentin den Anleihegläubigern vorschlagen, die Konditionen beider Unternehmensanleihen zu harmonisieren. Vor diesem Hintergrund soll (i) die Laufzeit der publity-Anleihe 2020/2025 bis zum 19. Dezember 2027 verlängert und (ii) im Gegenzug der Zinssatz der publity-Anleihe 2020/2025 mit Wirkung ab dem 19. Juni 2023 (also mit Beginn der nächsten Zinsperiode) auf ebenfalls 6,25 % p.a. angehoben sowie (iii) die Bestimmungen zum Kündigungsrecht der Emittentin gemäß § 3 (b) der Anleihebedingungen (vorzeitige Wahl-Rückzahlung) zeitlich an die verlängerte Laufzeit angepasst werden.

Daneben soll die Bezeichnung der publity-Anleihe 2020/2025 aufgrund der dann verlängerten Laufzeit in „publity-Anleihe 2020/2027“ geändert werden.

Sämtliche in dieser Aufforderung zur Stimmabgabe vorgeschlagenen Änderungen sollen dabei auch unabhängig davon Wirksamkeit entfalten, ob und wann es tatsächlich zur Emission der geplanten (weiteren) publity-Anleihe 2022/2027 kommt.

- (ii) Im Zuge der Abstimmung ohne Versammlung soll ferner eine Aktualisierung der Bestimmungen zum Kontrollwechsel in § 7 (c) der Anleihebedingungen vorgenommen werden.

§ 7 (c) der Anleihebedingungen enthält eine Definition des Begriffes „Zulässiger Inhaber“, die bezweckt, den Eintritt eines Kontrollwechsels gemäß § 7 (a) der Anleihebedingungen (und ein damit zusammenhängendes Kündigungsrecht der Anleihegläubiger) in solchen Fällen auszuschließen, in denen ein potenzieller Kontrollwechsel durch den seinerzeitigen Mehrheitsaktionär der Emittentin, Herrn Thomas Olek, oder eine Gesellschaft, die

unmittelbar oder mittelbar von Herrn Olek beherrscht wird, ausgelöst werden würde. Insbesondere sollte es keinen Kontrollwechsel im Sinne der Anleihebedingungen darstellen, wenn Herr Olek zu einem späteren Zeitpunkt die 50-Prozent-Beteiligungsschwelle überschreitet, nachdem er ggf. zwischenzeitlich keine Mehrheitsbeteiligung mehr an der Emittentin gehalten hat. Aktuell beträgt die (mittelbare) Beteiligung von Herrn Olek an der Emittentin rund 48 %. Dementsprechend ist die genannte Regelung von potenzieller Relevanz.

Aufgrund zwischenzeitlich eingetretener gesellschafts- und umwandlungsrechtlicher Veränderungen möchte die Emittentin eine Anpassung bzw. Aktualisierung der Definition des Begriffes „Zulässiger Inhaber“ vorschlagen.

So ist die TO-Holding GmbH Anfang Oktober 2022 in eine Aktiengesellschaft unter der Firma Neon Equity AG formgewechselt worden. Dabei ist Herr Olek – unmittelbar bzw. zum Zeitpunkt der Abstimmung ohne Versammlung gegebenenfalls mittelbar über die von ihm (als Alleingesellschafter) beherrschte TO Holding 1 GmbH (Frankfurt am Main, HRB 120784, Amtsgericht Frankfurt am Main) – weiterhin Mehrheitsgesellschafter der Neon Equity AG. Vor diesem Hintergrund soll die Neon Equity AG in der Definition des Begriffes „Zulässiger Inhaber“ in § 7 (c) der Anleihebedingungen an die Stelle der TO-Holding GmbH treten und daneben die TO Holding 1 GmbH in die Definition aufgenommen werden.

Ferner firmiert die TO Holding 2 GmbH seit Mitte 2020 unter der Firma PBL Capital GmbH und hat ihren Sitz nach Irschenberg verlegt, sodass eine entsprechende Anpassung in der Definition des Begriffes „Zulässiger Inhaber“ in § 7 (c) der Anleihebedingungen vorgenommen werden soll.

- (iii) Schließlich soll der bereits im März 2021 bekanntgemachte Wechsel der Hauptzahlstelle von der KAS Bank N.V. – German Branch, Frankfurt am Main, zur Quirin Privatbank AG, Berlin, in § 10 (a) der Anleihebedingungen (deklaratorisch) nachgezogen werden.
- (iv) Die Gesellschaft hat sich im Vorfeld der Abstimmung ohne Versammlung der Unterstützung der Neon Equity AG versichert, die einer der Hauptaktionäre der Emittentin ist und Schuldverschreibungen der publicity-Anleihe 2020/2025 im Gesamtnominalwert von EUR 60 Mio. hält. (Gegebenenfalls mittelbarer) Mehrheitsaktionär der Neon Equity AG ist Herr Thomas Olek.
- (v) Die Beschlussfassung wird gemäß den Anleihebedingungen der publicity-Anleihe 2020/2025 nach Maßgabe der Bestimmungen des § 18 des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (Schuldverschreibungsgesetz („SchVG“)) als Abstimmung ohne Versammlung durchgeführt.

II. Gegenstände der Abstimmung ohne Versammlung und Beschlussvorschlag

Die Emittentin unterbreitet den Anleihegläubigern die nachstehenden Beschlussvorschläge und stellt sie zur Abstimmung.

1. *Beschlussfassung über die Änderung der Bezeichnung der pubilty-Anleihe 2020/2025, die Verlängerung der Laufzeit, die Erhöhung des Zinssatzes sowie die Anpassung des Kündigungsrechts der Emittentin (vorzeitige Wahl-Rückzahlung)*

Die Emittentin schlägt vor, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Anleihebedingungen werden wie folgt geändert:

a) Der Titel wird geändert und wie folgt neu gefasst:

publity AG
Frankfurt am Main
publity-Anleihe 2020/2027
publity-Bond 2020/2027

b) § 1 (a) wird geändert und wie folgt neu gefasst:

(a) Die Emission der publity AG, Frankfurt am Main, (die „**Emittentin**“) von Schuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu

€ 100.000.000,00

(in Worten: Euro einhundert Millionen),

ist in untereinander gleichrangige, auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen (die „**Schuldverschreibungen**“ und jeweils eine „**Schuldverschreibung**“) im Nennbetrag von je € 1.000,00 (der „**Nennbetrag**“) eingeteilt (insgesamt die „**publity-Anleihe 2020/2027**“).

(a) The issue by publity AG, Frankfurt am Main (the "**Issuer**") of bonds in the aggregate principal amount of up to

€ 100,000,000.00

(in words: Euro one hundred million)

is divided into bonds in bearer form (the "**Bonds**" and each a "**Bond**") with a principal amount of € 1,000.00 (the "**Principal Amount**") each, which rank *pari passu* among themselves (collectively the "**publity-Bond 2020/2027**").

c) § 2 (a) wird geändert und wie folgt neu gefasst:

- | | |
|--|--|
| (a) Die Schuldverschreibungen werden ab dem 19. Juni 2020 mit 5,5 % jährlich auf ihren Nennbetrag verzinst; der Zinssatz erhöht sich ab dem 19. Juni 2023 auf jährlich 6,25 %. Die jeweiligen Zinsen sind nachträglich am 19. Juni eines jeden Jahres und letztmalig am Endfälligkeitstag (jeweils ein „ Zinszahlungstag “) zu zahlen, erstmals am 19. Juni 2021. | (a) The Bonds will bear interest on their Principal Amount at a rate of 5.5% per annum as from 19 June 2020; the interest rate shall increase to 6.25% per annum as from 19 June 2023. The respective interest is payable in arrear on 19 June of each year and for the last time on the Maturity Date (each an " Interest Payment Date "), starting on 19 June 2021. |
|--|--|

d) § 2 (e) wird geändert und wie folgt neu gefasst:

- | | |
|--|--|
| (e) Sind Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen, so werden sie auf der Grundlage der tatsächlich verstrichenen Tage einer Zinsperiode geteilt durch die tatsächliche Anzahl der Tage desjenigen Jahres (365 Tage bzw. 366 Tage (Schaltjahr)), in dem die betreffende Zinsperiode endet, berechnet (ICMA actual/actual). | (e) Where interest is to be calculated for a period shorter than one year, it is calculated on the basis of the days actually elapsed in an Interest Period divided by the actual number of days in the year (365 days or (leap year) 366 days) in which the relevant Interest Period ends (ICMA actual/actual). |
|--|--|

„**Zinsperiode**“ bezeichnet den Zeitraum vom 19. Juni 2020 (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und danach jeden Zeitraum von einem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich).

"**Interest Period**" means the period from (and including) 19 June 2020 to (but excluding) the first Interest Payment Date, and subsequently each period from (and including) a given Interest Payment Date to (but excluding) the next Interest Payment Date.

e) § 3 (a) wird geändert und wie folgt neu gefasst:

- | | |
|---|--|
| (a) Die Schuldverschreibungen werden am 19. Dezember 2027 (der „ Endfälligkeitstag “) zu 100 % ihres Nennbetrags zuzüglich aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt, soweit sie nicht vorher | (a) To the extent the Bonds have not previously been redeemed or repurchased and cancelled they will be redeemed at 100% of their Principal Amount plus accrued interest on 19 |
|---|--|

zurückgezahlt oder zurückgekauft und entwertet worden sind.

December 2027 (the "**Maturity Date**").

f) § 3 (b) wird geändert und wie folgt neu gefasst:

(b) Die Emittentin ist berechtigt, sämtliche Schuldverschreibungen, insgesamt oder teilweise (also in Höhe des vollen Nennbetrags oder eines Teilnennbetrags je Schuldverschreibung), durch Mitteilung an die Anleihegläubiger gemäß § 11 unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und höchstens 60 Tagen mit Wirkung zu einem von der Emittentin in eigenem Ermessen festzulegenden Kündigungstermin, frühestens jedoch zum 19. Dezember 2025 (24:00 Uhr), zu kündigen. Im Falle einer solchen Kündigung hat die Emittentin die Schuldverschreibungen bzw. den gekündigten Teilbetrag der Schuldverschreibungen an dem Kündigungstermin zum Wahl-Rückzahlungsbetrag (wie nachstehend definiert) zuzüglich der auf die Schuldverschreibungen bzw. den gekündigten Teilbetrag der Schuldverschreibungen aufgelaufenen Zinsen zurückzuzahlen.

(b) The Issuer may, on giving no less than 30 and no more than 60 days' prior notice to the bondholders in accordance with § 11, terminate the Bonds, in whole or in part (i.e. in the full Principal Amount or a portion of the Principal Amount per Bond), with effect from a termination date to be determined at the discretion of the Issuer, however at the earliest on 19 December 2025 (24:00 hours). In the event of such termination, the Issuer will redeem the Bonds or the terminated portion of the Principal Amount per Bond on the termination date at the Early Redemption Amount (as defined below) plus interest accrued on the Bonds or on the terminated portion of the Principal Amount per Bond.

„Wahl-Rückzahlungsbetrag“ bezeichnet:

"Early Redemption Amount" means:

Kündigungstermin	Wahl-Rückzahlungsbetrag
19. Dezember 2025 bis 18. Dezember 2026	102 % des gekündigten Nennbetrags bzw. Teilnennbetrags
19. Dezember 2026 bis	101 % des gekündigten

Termination date	Early Redemption Amount
19 December 2025 to 18 December 2026	102% of the terminated Principal Amount or portion thereof
19 December	101% of the terminated Principal

18. Dezember 2027	Nennbetrags bzw. Teilnennbetrags
-------------------	----------------------------------

2026 to 18 December 2027	Amount or portion thereof
--------------------------	---------------------------

Die Mitteilung der Kündigung hat sich auf sämtliche Schuldverschreibungen zu beziehen und den von der Kündigung betroffenen (Teil-)Nennbetrag sowie den Kündigungstermin und den Wahl-Rückzahlungsbetrag anzugeben.

The termination notice must relate to all Bonds and state the Principal Amount (or portion thereof) subject to termination, the termination date and the Early Redemption Amount.

g) Einheitlichkeit der Beschlussfassung

Sämtliche Unterpunkte a) bis g) dieses Beschlussgegenstandes stellen einen einheitlichen Beschlussvorschlag dar, da diese inhaltlich miteinander verbunden sind. Über den gesamten Beschlussvorschlag wird daher nur einheitlich abgestimmt.“

2. Beschlussfassung über die Anpassung des § 7 (c) der Anleihebedingungen

Die Emittentin schlägt vor, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Definition für den Begriff „Zulässiger Inhaber“ in § 7 (c) wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„**Zulässiger Inhaber**“ meint jeweils die Neon Equity AG (Frankfurt am Main), die PBL Capital GmbH (Irschenberg) und die TO Holding 1 GmbH (Frankfurt am Main) sowie jede andere Person, die, jeweils unmittelbar oder mittelbar, von der Neon Equity AG und/oder der PBL Capital GmbH und/oder der TO Holding 1 GmbH kontrolliert wird oder (alleine oder gemeinsam mit weiteren Personen) die Neon Equity AG und/oder die PBL Capital GmbH und/oder die TO Holding 1 GmbH kontrolliert oder mit der Neon Equity AG und/oder der PBL Capital GmbH

"**Permitted Person**" shall mean, in each case, Neon Equity AG (Frankfurt am Main), PBL Capital GmbH (Irschenberg) and TO Holding 1 GmbH (Frankfurt am Main) as well as any person (in each case directly or indirectly) controlled by, controlling (alone or in concert with other persons) or under common control with, Neon Equity AG and/or PBL Capital GmbH and/or TO Holding 1 GmbH."

und/oder der TO Holding 1 GmbH
unter gemeinsamer Kontrolle steht.

3. *Beschlussfassung über die (deklaratorische) Änderung der Anleihebedingungen infolge des Wechsels der Hauptzahlstelle*

Die Emittentin schlägt vor, folgenden Beschluss zu fassen:

„§ 10 (a) wird geändert und wie folgt neu gefasst:

(a) Die Quirin Privatbank AG, Berlin, ist die Hauptzahlstelle (die „**Hauptzahlstelle**“, gemeinsam mit etwaigen von der Emittentin nach § 10(b) bestellten zusätzlichen Zahlstellen, die „**Zahlstellen**“).

Die Geschäftsräume der Hauptzahlstelle befinden sich unter der folgenden Adresse:

Kurfürstendamm 119, 10711 Berlin.

Jede Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

Auf keinen Fall dürfen sich die Geschäftsräume einer Zahlstelle in den Vereinigten Staaten befinden.

„**Vereinigte Staaten**“ bezeichnet die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich deren Bundesstaaten und des District of Columbia) sowie deren Territorien (einschließlich Puerto Rico, der U.S. Virgin Islands, Guam, American Samoa, Wake Island und Northern Mariana Islands).

(a) Quirin Privatbank AG, Berlin, will be the principal paying agent (the "**Principal Paying Agent**", and together with any additional paying agent appointed by the Issuer in accordance with § 10(b), the "**Paying Agents**").

The address of the specified offices of the Principal Paying Agent is:

Kurfürstendamm 119, 10711 Berlin, Germany.

Each Paying Agent will be exempt from the restrictions set forth in section 181 of the German Civil Code (*Bürgerliches Gesetzbuch*, BGB) and similar restrictions imposed by the applicable law of other countries.

In no event may the business premises of any Paying Agent be within the United States.

"**United States**" means the United States of America (including the States thereof and the District of Columbia) and its territories (including Puerto Rico, the U.S. Virgin Islands, Guam, American Samoa, Wake Island and the Northern Mariana Islands)."

4. Zustimmung der Emittentin

Die Emittentin stimmt den vorstehenden Beschlussvorschlägen zu.

III. Hinweise zum Verfahren der Abstimmung ohne Versammlung

1. Rechtsgrundlagen für die Abstimmung ohne Versammlung, Beschlussfähigkeit und Mehrheitserfordernis

Gemäß § 14 (a) der Anleihebedingungen kann die Emittentin die Anleihebedingungen mit Zustimmung aufgrund Mehrheitsbeschlusses der Anleihegläubiger nach Maßgabe der §§ 5 ff. des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen („SchVG“) in seiner jeweils geltenden Fassung ändern.

Die Anleihegläubiger können Beschlüsse gemäß § 14 (c) der Anleihebedingungen entweder in einer Gläubigerversammlung gemäß §§ 5 ff. SchVG oder im Wege einer Abstimmung ohne Versammlung gemäß § 18 und §§ 5 ff. SchVG fassen.

Bei der Abstimmung ohne Versammlung ist die Beschlussfähigkeit in Bezug auf sämtliche Beschlussgegenstände nach Maßgabe von § 18 Abs. 1 SchVG in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Satz 1 SchVG nur dann gegeben, wenn die teilnehmenden Anleihegläubiger wertmäßig mindestens die Hälfte der ausstehenden Schuldverschreibungen vertreten.

Der Beschluss gemäß dem Beschlussvorschlag in Abschnitt II Ziffer 1 in seiner Gesamtheit sowie der Beschluss gemäß dem Beschlussvorschlag in Abschnitt II Ziffer 2 dieser Aufforderung zur Stimmabgabe bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer qualifizierten Mehrheit in Höhe von mindestens 75 % der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte (§ 14 (b) Satz 2 der Anleihebedingungen). Der Beschluss gemäß dem Beschlussvorschlag in Abschnitt II Ziffer 3 dieser Aufforderung zur Stimmabgabe bedarf zu seiner Wirksamkeit einer einfachen Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte (§ 14 (b) Satz 1 der Anleihebedingungen).

Für den Fall, dass die Abstimmung ohne Versammlung nicht beschlussfähig sein sollte, weist die Emittentin bereits jetzt darauf hin, dass beabsichtigt ist, erforderlichenfalls gemäß § 18 Abs. 4 Satz 2, § 15 Abs. 3 Satz 2 SchVG eine sog. zweite Versammlung zum Zwecke der erneuten Beschlussfassung einzuberufen. Eine solche zweite Versammlung wäre im Hinblick auf die Beschlussgegenstände unter Abschnitt II Ziffern 1 und 2 dieser Aufforderung zur Stimmabgabe beschlussfähig, wenn die anwesenden Anleihegläubiger wertmäßig mindestens 25 % der ausstehenden Schuldverschreibungen vertreten. Für den Beschlussgegenstand unter Abschnitt II Ziffer 3 bedarf es im Rahmen der zweiten Versammlung keines Quorums zur Beschlussfähigkeit.

2. Rechtsfolgen des etwaigen Zustandekommens der Beschlüsse

Soweit die Anleihegläubiger wirksam über die Beschlussgegenstände in Abschnitt II dieser Aufforderung zur Stimmabgabe beschließen, hat dies insbesondere die Rechtsfolge, dass mit erforderlicher Mehrheit gefasste Beschlüsse der Anleihegläubiger für alle

Anleihegläubiger gleichermaßen verbindlich sind, auch wenn sie an der Beschlussfassung nicht mitgewirkt oder gegen den jeweiligen Beschlussvorschlag gestimmt haben.

3. *Verfahren und Art der Abstimmung*

Die Abstimmung ohne Versammlung wird gemäß § 18 Abs. 2 SchVG von Herrn Notar Dr. Johannes Beil mit dem Amtssitz in Hamburg als Abstimmungsleiter (der „**Abstimmungsleiter**“) geleitet.

Anleihegläubiger, die an der Abstimmung teilnehmen möchten, müssen ihre Stimme im Zeitraum von Mittwoch, den 26. Oktober 2022, 0:00 Uhr (MESZ), bis Freitag, den 28. Oktober 2022, 24:00 Uhr (MESZ), (der „**Abstimmungszeitraum**“) in Textform (§ 126b BGB) gegenüber dem Abstimmungsleiter unter der unten aufgeführten Adresse abgeben („**Stimmabgabe**“). Als Stimmabgabe gilt der Zugang bei dem Abstimmungsleiter.

Stimmabgaben, die dem Abstimmungsleiter nicht innerhalb des Abstimmungszeitraums, also zu früh oder zu spät zugehen, werden nicht berücksichtigt.

Die Stimmabgabe erfolgt per Post, Fax oder E-Mail oder sonst in Textform an die folgende Adresse:

Herrn Notar Dr. Johannes Beil
Notariat Bergstraße
- Abstimmungsleiter -
„publity-Anleihe 2020/2025: Abstimmung ohne Versammlung“
Bergstraße 11, 20095 Hamburg, Deutschland
Tel.: +49 (0) 40 302006 887
Fax: +49 (0) 40 302006 675
E-Mail: publity@notariat-bergstrasse.de

Dem Stimmabgabedokument sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern diese Nachweise nicht bereits zuvor übermittelt worden sind oder bis zum Ende des Abstimmungszeitraums übermittelt werden:

- a) ein Nachweis der Teilnahmeberechtigung in Form eines Besonderen Nachweises und eines Sperrvermerks des depotführenden Instituts (wie in nachstehender Ziffer 5 definiert); und
- b) eine Vollmacht nach Maßgabe der Regelungen in nachstehender Ziffer 6, sofern der Anleihegläubiger bei der Abstimmung ohne Versammlung von einem Dritten vertreten wird.

Zur Beschleunigung des Verfahrens und zur Ermittlung des Abstimmungsergebnisses wird darum gebeten, die oben genannten Unterlagen (mit Ausnahme des Stimmabgabeformulars) möglichst frühzeitig vor dem Abstimmungszeitraum an den Abstimmungsleiter zu übermitteln.

Ferner wird verlangt, dass Vertreter der Anleihegläubiger, die juristische Personen oder Personengesellschaften nach deutschem Recht oder nach ausländischem Recht sind, ihre Vertretungsbefugnis durch Vorlage eines aktuellen Auszugs aus einem einschlägigen Register oder durch eine andere gleichwertige Bestätigung nach Maßgabe der Regelungen in nachstehender Ziffer 6 nachweisen.

Sofern Anleihegläubiger durch einen gesetzlichen Vertreter (z.B. ein Kind durch seine Eltern, ein Mündel durch seinen Vormund) oder durch einen Amtswalter (z.B. ein Insolvenzvermögen durch den für dieses bestellten Insolvenzverwalter) vertreten werden, ist der gesetzliche Vertreter oder Amtswalter aufgefordert, seine Vertretungsbefugnis nach Maßgabe der Regelungen in nachstehender Ziffer 6 in geeigneter Weise nachzuweisen.

Zur Erleichterung und Beschleunigung der Auszählung der Stimmen werden die Anleihegläubiger gebeten, für die Stimmabgabe das Formular zu verwenden, das auf der Internetseite der Emittentin (<http://www.publity.de>) unter der Rubrik „Investor Relations“ unter dem Abschnitt „Unternehmensanleihe“ ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Aufforderung zur Stimmabgabe zum Abruf verfügbar ist („**Stimmabgabeformular**“). Die Wirksamkeit einer Stimmabgabe hängt aber nicht von der Verwendung des Stimmabgabeformulars ab. In das Stimmabgabeformular werden auch etwaige rechtzeitig und ordnungsgemäß gestellte Gegenanträge und/oder Ergänzungsverlangen aufgenommen. Gehen rechtzeitig und ordnungsgemäß gestellte Gegenanträge und/oder Ergänzungsverlangen bei dem Abstimmungsleiter oder der Emittentin ein, wird das Formular unverzüglich aktualisiert.

Das Abstimmungsergebnis wird nach dem Additionsverfahren ermittelt. Bei dem Additionsverfahren werden nur die Ja-Stimmen und die Nein-Stimmen gezählt. Berücksichtigt werden alle ordnungsgemäß im Abstimmungszeitraum abgegebenen und mit den erforderlichen Nachweisen versehenen Stimmen.

4. *Stimmrecht*

An der Abstimmung ohne Versammlung nimmt jeder Anleihegläubiger nach Maßgabe des von ihm gehaltenen Nennwerts oder des rechnerischen Anteils seiner Berechtigung an den ausstehenden Schuldverschreibungen der publity-Anleihe 2020/2025 teil. Es gilt § 6 SchVG.

5. *Teilnahmeberechtigung, Nachweis der Inhaberschaft und Sperrvermerk*

Anleihegläubiger müssen ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung ohne Versammlung gemäß § 14 (c) (ii) der Anleihebedingungen spätestens bis zum Ende des Abstimmungszeitraums nachweisen. Hierzu ist in Textform (§ 126b BGB) ein aktueller Nachweis des depotführenden Instituts über die Inhaberschaft an den Schuldverschreibungen nach Maßgabe des nachstehenden Buchstabens a) („**Besonderer Nachweis**“) und ein Sperrvermerk nach Maßgabe des nachstehenden Buchstabens b) („**Sperrvermerk**“) vorzulegen:

a) Besonderer Nachweis

Der erforderliche Besondere Nachweis ist eine Bescheinigung der Depotbank des betreffenden Anleihegläubigers, die (i) den vollen Namen und die volle Anschrift des Anleihegläubigers bezeichnet und (ii) den gesamten Nennbetrag von Schuldverschreibungen angibt, die an dem Ausstellungstag dieser Bescheinigung den bei dieser Depotbank bestehenden Wertpapierdepotkonten dieses Anleihegläubigers gutgeschrieben sind.

b) Sperrvermerk

Der erforderliche Sperrvermerk des depotführenden Instituts ist ein Vermerk, aus dem hervorgeht, dass die betreffenden Schuldverschreibungen ab dem Tag der Stimmabgabe (einschließlich) bis zum letzten Tag des Abstimmungszeitraums (einschließlich) nicht übertragbar sind.

Anleihegläubiger sollten sich wegen der Ausstellung des Besonderen Nachweises und des Sperrvermerks mit ihrem depotführenden Institut in Verbindung setzen.

Anleihegläubiger, die den Besonderen Nachweis und den Sperrvermerk nicht spätestens bis zum Ende des Abstimmungszeitraums vorgelegt oder übermittelt haben, sind nicht stimmberechtigt. Auch Bevollmächtigte des Anleihegläubigers können das Stimmrecht in diesen Fällen nicht ausüben.

Ein als Vordruck verwendbares Musterformular für den Besonderen Nachweis und den Sperrvermerk, das von dem depotführenden Institut verwendet werden kann, kann auf der Internetseite der Emittentin (<http://www.publity.de>) unter der Rubrik „Investor Relations“ unter dem Abschnitt „Unternehmensanleihe“ abgerufen werden.

6. Vertretung durch Bevollmächtigte oder gesetzliche Vertreter

Jeder Anleihegläubiger kann sich bei der Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten seiner Wahl vertreten lassen (§ 14 SchVG in Verbindung mit § 18 Abs. 1 SchVG).

Das Stimmrecht kann durch den Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die Vollmacht und etwaige Weisungen des Vollmachtgebers an den Bevollmächtigten bedürfen der Textform (§ 126b BGB). Ein Formular, das für die Erteilung einer Vollmacht verwendet werden kann, kann auf der Internetseite der Emittentin (<http://www.publity.de>) unter der Rubrik „Investor Relations“ unter dem Abschnitt „Unternehmensanleihe“ abgerufen werden.

Die Vollmachtserteilung ist spätestens bis zum Ende des Abstimmungszeitraums gegenüber dem Abstimmungsleiter durch Übermittlung der Vollmachtserklärung in Textform nachzuweisen. Auch bei der Stimmabgabe durch Bevollmächtigte ist ferner spätestens bis zum Ende des Abstimmungszeitraums ein Besonderer Nachweis und ein Sperrvermerk des Vollmachtgebers vorzulegen. Ferner wird, soweit einschlägig, verlangt, die Vertretungsbefugnis des Vollmachtgebers gegenüber dem Abstimmungsleiter nach Maßgabe der beiden nachfolgenden Absätze nachzuweisen.

Vertreter von Anleihegläubigern, die juristische Personen oder Personengesellschaften nach deutschem Recht (z.B. Aktiengesellschaft, GmbH, Unternehmergesellschaft, Kommanditgesellschaft, Offene Handelsgesellschaft, GbR) oder nach ausländischem Recht (z.B. Limited nach englischem Recht) sind, haben spätestens bis zum Ende des Abstimmungszeitraums ihre Vertretungsbefugnis nachzuweisen. Das kann durch Übersendung eines aktuellen Auszugs aus dem einschlägigen Register (z.B. Handelsregister, Vereinsregister) oder durch eine andere gleichwertige Bestätigung (z.B. Certificate of Incumbency, Secretary Certificate) geschehen.

Sofern Anleihegläubiger durch einen gesetzlichen Vertreter (z.B. ein Kind durch seine Eltern, ein Mündel durch seinen Vormund) oder durch einen Amtswalter (z.B. ein Insolvenzvermögen durch den für dieses bestellten Insolvenzverwalter) vertreten werden, hat der gesetzliche Vertreter oder Amtswalter spätestens bis zum Ende des Abstimmungszeitraums seine gesetzliche Vertretungsbefugnis in geeigneter Weise nachzuweisen (z.B. durch Kopie der Personenstandsunterlagen oder der Bestallungsurkunde).

7. *Gegenanträge und Ergänzungsverlangen*

Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, zu den Beschlussgegenständen, über die nach dieser Aufforderung zur Stimmabgabe Beschluss gefasst wird, eigene Beschlussvorschläge zu unterbreiten („**Gegenantrag**“). Gegenanträge sollten so rechtzeitig gestellt werden, dass diese noch vor Beginn des Abstimmungszeitraums auf der Internetseite der Emittentin veröffentlicht werden können. Kündigt ein Anleihegläubiger einen Gegenantrag vor dem Beginn des Abstimmungszeitraums an, wird die Emittentin diesen Gegenantrag unverzüglich bis zum Beginn des Abstimmungszeitraums auf der Internetseite der Emittentin (<http://www.publity.de>) unter der Rubrik „Investor Relations“ unter dem Abschnitt „Unternehmensanleihe“ zugänglich machen.

Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen mindestens 5 % der ausstehenden Schuldverschreibungen der publity-Anleihe 2020/2025 erreichen, können verlangen, dass neue Gegenstände zur Beschlussfassung bekannt gemacht werden („**Ergänzungsverlangen**“). Das Ergänzungsverlangen muss der Emittentin oder dem Abstimmungsleiter so rechtzeitig zugehen, dass es spätestens am dritten Tag vor dem Beginn des Abstimmungszeitraums im Bundesanzeiger bekannt gemacht werden kann. Da eine Bekanntmachung spätestens zwei Publikationstage vor der Veröffentlichung an den Bundesanzeiger übermittelt werden muss, und zudem eine Bekanntmachung im Bundesanzeiger nur an Werktagen erfolgt, werden die Anleihegläubiger gebeten, etwaige Ergänzungsverlangen spätestens am 18. Oktober 2022 mitzuteilen. Die Emittentin wird die erweiterte Tagesordnung nicht später als drei Tage vor dem Beginn des Abstimmungszeitraums im Bundesanzeiger bekannt machen und auf der Internetseite der Emittentin (<http://www.publity.de>) unter der Rubrik „Investor Relations“ unter dem Abschnitt „Unternehmensanleihe“ zur Verfügung stellen.

Gegenanträge und Ergänzungsverlangen sind an die Emittentin oder den Abstimmungsleiter zu richten und können per Post, Fax oder E-Mail oder sonst in Textform an den Abstimmungsleiter oder die Emittentin an eine der folgenden Adressen übermittelt werden:

publity AG
Herrn Stephan Kunath
„publity-Anleihe 2020/2025: Abstimmung ohne Versammlung“
Opernturm, Bockenheimer Landstraße 2–4,
60306 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland
Tel.: +49 (0) 341 26 17 87 15
Fax: +49 (0) 341 26 17 87 31
E-Mail: s.kunath@publity.de

oder

Herrn Notar Dr. Johannes Beil
Notariat Bergstraße
- Abstimmungsleiter -
„publity-Anleihe 2020/2025: Abstimmung ohne Versammlung“
Bergstraße 11, 20095 Hamburg, Bundesrepublik Deutschland
Tel.: +49 (0) 40 302006 887
Fax: +49 (0) 40 302006 675
E-Mail: publity@notariat-bergstrasse.de

Zwingend beizufügen ist auch im Hinblick auf einen Gegenantrag und/oder ein Ergänzungsverlangen ein Besonderer Nachweis (s.o. Ziffer 5). Im Falle eines Ergänzungsverlangens haben die Anleihegläubiger, die beantragen, einen weiteren Gegenstand zur Beschlussfassung zu stellen, ferner nachzuweisen, dass sie alleine oder gemeinsam 5 % der ausstehenden Schuldverschreibungen vertreten. Sollten Anleihegläubiger Gegenanträge und/oder Ergänzungsverlangen durch Bevollmächtigte unterbreiten, ist die Vollmachtserteilung nach Maßgabe von Ziffer 6 nachzuweisen.

8. *Unterlagen*

Vom Tag der Veröffentlichung dieser Aufforderung zur Stimmabgabe bis zum Ende des Abstimmungszeitraums stehen den Anleihegläubigern folgende Unterlagen auf der Internetseite der Emittentin (<http://www.publity.de>) unter der Rubrik „Investor Relations“ unter dem Abschnitt „Unternehmensanleihe“ zur Verfügung:

- a) diese Aufforderung zur Stimmabgabe,
- b) die derzeit geltenden Anleihebedingungen der publity-Anleihe 2020/2025,
- c) die künftigen Anleihebedingungen der publity-Anleihe 2020/2025 in einer gemäß den Beschlussvorschlägen geänderten Version,

- d) eine Vergleichsversion zwischen den derzeit geltenden und den künftigen Anleihebedingungen der publicity-Anleihe 2020/2025,
- e) das Stimmabgabeformular (bei Bedarf, insbesondere bei Ergänzungsverlangen oder Gegenanträgen, wird das bereits veröffentlichte Formular aktualisiert),
- f) das Vollmachtsformular zur Erteilung von Vollmachten an Dritte, und
- g) das Musterformular für den Besonderen Nachweis und den Sperrvermerk.

Auf Verlangen eines Anleihegläubigers werden ihm Kopien der vorgenannten Unterlagen kostenlos übersandt. Das Verlangen ist per Post, Fax oder E-Mail zu richten an:

publicity AG
Herrn Stephan Kunath
„publicity-Anleihe 2020/2025: Abstimmung ohne Versammlung“
Opernturm, Bockenheimer Landstraße 2–4,
60306 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland
Tel.: +49 (0) 341 26 17 87 15
Fax: +49 (0) 341 26 17 87 31
E-Mail: s.kunath@publicity.de

IV. Angabe zu von der Emittentin gehaltenen Schuldverschreibungen

Die Emittentin selbst hält zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Aufforderung zur Stimmabgabe Schuldverschreibungen der publicity-Anleihe 2020/2025 im Gesamtnennwert von EUR 22.244.000,00. Im Hinblick auf diese Schuldverschreibungen gelten die §§ 6 Abs. 1 Sätze 2 bis 4, 15 Abs. 3 Satz 4 SchVG. Sollte die Emittentin bis zum Ende des Abstimmungszeitraums (direkt oder indirekt) weitere Schuldverschreibungen der publicity-Anleihe 2020/2025 erwerben, gelten §§ 6 Abs. 1 Sätze 2 bis 4, 15 Abs. 3 Satz 4 SchVG auch in Bezug auf solche Schuldverschreibungen.

Frankfurt am Main, im Oktober 2022

publicity AG
Der Vorstand
Frank Schneider und Stephan Kunath

Auch der Abstimmungsleiter fordert die Anleihegläubiger der publicity-Anleihe 2020/2025 zur Stimmabgabe in einer Abstimmung ohne Versammlung innerhalb des Zeitraums beginnend am Mittwoch, den 26. Oktober 2022, um 0:00 Uhr (MESZ), und endend am Freitag, den 28. Oktober 2022, um 24:00 Uhr (MESZ), in Textform (§ 126b BGB) gegenüber dem Abstimmungsleiter entsprechend der vorstehenden Aufforderung zur Stimmabgabe auf und stellt die in Abschnitt II dieser Aufforderung zur Stimmabgabe von der Emittentin unterbreiteten Beschlussvorschläge zur Abstimmung.

Hamburg, im Oktober 2022

Dr. Johannes Beil

– Notar –